

Einfache Anfrage Fuchs-Rorschach vom 29. August 2002
(Wortlaut anschliessend)

Geleitete Schulen und Finanzkompetenzen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Dezember 2002

Werner Fuchs-Rorschach stellt fest, dass die geleitete Schule die Voraussetzungen für eine gezielte lokale Schulentwicklung schaffe. Ein erfolgreiches Führungsinstrument und Garant für einen effizienten Mitteleinsatz sei das Globalbudget. Er stelle aber fest, dass Grundelemente der Kompetenzdelegation wie beispielsweise die Verschiebung zwischen Budgets und der Übertragung eines Teils eines Vor- oder Rückschlags auf das Folgejahr nach den heutigen Vorschriften nicht erlaubt seien. Insbesondere fehlten in der heutigen kantonalen Gesetzgebung für die kommunale Ebene Bestimmungen zu Leistungsauftrag und Globalbudgets. Der Fragesteller möchte wissen, ob es die Regierung nicht auch als notwendig erachte, dass auch für die kommunalen Behörden (speziell im Schulbereich) die Möglichkeit für das Einsetzen von Führungsmitteln wie Globalbudget und Leistungsauftrag zu schaffen seien und bis wann dazu die Rahmenbedingungen und die gesetzlichen Anpassungen im Gemeindegesetz und der Haushaltverordnung erwartet werden können.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In rund zwei Drittel aller Schulgemeinden ist die geleitete Schule realisiert und damit die operative Führung zu einem grossen Teil an die pädagogischen Schulleitungen delegiert. Unabhängig davon, ob der Schulrat auch im finanziellen Bereich gewisse Kompetenzen delegiert hat oder nicht, erfolgt die Rechnung nach dem kantonal vorgegebenen Kontenplan. Innerhalb der einzelnen Konten besteht in beschränktem Umfang ein Handlungsspielraum, welcher von der Schulleitung wahrgenommen werden kann.

Globalbudgets und Leistungsauftrag sind Bestandteil der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV). Das Konzept kann sinngemäss auf die Gemeinden übertragen werden. Art. 190bis des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) bildet die Rechtsgrundlage für die Einführung der WoV in den Gemeinden. Danach können in der Gemeindeordnung Rahmenbedingungen für die WoV festgelegt werden. Diese bestimmen insbesondere die Zuständigkeit für die Erteilung von Leistungsaufträgen und Globalkrediten sowie für die Sicherstellung des Controlling. Im Übrigen kann die Gemeindeordnung von den Bestimmungen des Gemeindegesetzes abweichen, soweit dies für die Instrumente der WoV erforderlich ist.

Zur Vorbereitung der konkreten Umsetzung der WoV in den Gemeinden hat das Departement für Inneres und Militär im September 2002 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und des Kantons (Erziehungsdepartement sowie Departement für Inneres und Militär) eingesetzt. Diese hat den Auftrag, Rahmenbedingungen für die WoV in den Gemeinden zu formulieren und, soweit erforderlich, auch Verordnungsänderungen vorzubereiten. Diese Arbeiten werden anfangs des Jahres 2003 abgeschlossen sein.

10. Dezember 2002

Wortlaut der Einfachen Anfrage 61.02.24

Einfache Anfrage Fuchs-Rorschach: «Geleitete Schulen und keinerlei Finanzkompetenzen?»

Die Entwicklung und Umsetzung von teilautonomen Schulstrukturen gehören zu den bedeutenden Projekten der Volksschule. Die geleitete Schule schafft die Voraussetzungen für eine gezielte lokale Schulentwicklung und für den Aufbau eines schulhausinternen Qualitätsmanagementsystems. Die Ortsschulräte werden von aufwendigen operativen Alltagsfragen entlastet und können ihre Ressourcen auf die zukunftsgerichtete Führung des Gemeinwesens konzentrieren. Schulleitungen ihrerseits stellen vor Ort sicher, dass mit grösstmöglicher Fachkompetenz die pädagogischen und organisatorischen Fragen gelöst werden und das Team sich weiterentwickelt.

Eine solche dezentrale Führungsstruktur benötigt eine innerhalb klarer Rahmenbedingungen festgelegte Teilautonomie im pädagogischen und organisatorischen Bereich. Zusätzlich setzt sie auch eine Lenkungsmöglichkeit der direkten Betriebskosten im Schulhaus voraus. Die im Voranschlag bewilligten Mittel für beispielsweise Lehrmittel, Schulreisen, Klassenlager, Anlässe, Bibliothek usw. sollen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und eines Leistungsauftrages gezielt und unter Prioritätensetzung der Schulleitung eingesetzt werden können.

Verschiedene Schulgemeinden gestehen ihren Schulleitungen Kompetenzen im Bereich des Mitteleinsatzes in Form eines Leistungsauftrags und Globalbudgets zu. Dies erweist sich in der Praxis als erfolgreiches Führungsinstrument und als Garant für einen möglichst effizienten Mitteleinsatz. Bei der Revision durch kantonale und externe Revisionsstellen taucht jedoch mit Regelmässigkeit als Problem auf, dass solche <Globalbudgets> in der heutigen kantonalen Gesetzgebung für die kommunale Ebene nicht vorgesehen sind. Grundelemente der Kompetenzdelegation durch Leistungsauftrag und Globalbudgets wie beispielsweise die Verschiebung zwischen Budgets und der Übertrag eines Teils eines Vor- oder Rückschlags auf das Folgejahr, sind nach heutigen Vorgaben nicht erlaubt.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet es die Regierung nicht auch als dringend notwendig, neben dem WoV-Projekt auf kantonalen Ebene auch den kommunalen Behörden (speziell auch im Schulbereich) die Möglichkeit zu eröffnen, Führungsmittel wie Globalbudget und Leistungsauftrag einzusetzen?
2. Wann werden die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen und das Gemeindegesetz und die Haushaltsverordnung angepasst? »

29. August 2002